

Merkblatt zur Verfahrensweise bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum

Allgemeines

Für jede Maßnahme, die eine Einschränkung und Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraumes erfordert sind zwei Anträge zu stellen.

Die Stadt Lichtenstein als örtliche Straßenverkehrsbehörde nach § 2 Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz ist gemäß § 45 StVO berechtigt, die Benutzung der Straßen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung zu beschränken, zu verbieten und umzuleiten (Verkehrsrechtliche Anordnung – VAO).

Die Stadt Lichtenstein ist außerdem berechtigt gemäß § 18 Abs.1 Sächsisches Straßengesetz die Sondernutzung der Straßen zu erlauben (Sondernutzungserlaubnis - SNE).

Die Erfüllung dieser Aufgaben ist in der Stadtverwaltung Lichtenstein dem Fachbereich Bildung, Sicherheit und Ordnung übertragen worden. Bauunternehmer oder andere Privatpersonen müssen daher Verkehrsraumeinschränkungen an dieser Stelle beantragen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Die Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnung und auf Genehmigung der Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraumes sind beim Sachgebiet Sicherheit und Ordnung des Fachbereiches Bildung, Sicherheit und Ordnung zu stellen.

Postanschrift:

Stadtverwaltung Lichtenstein
Badergasse 17
09350 Lichtenstein

Tel.: 037204/61 160
 161
 162
Fax.: 037204/61 435

E-Mail: ordnungsamt@lichtenstein-sachsen.de

Öffnungszeiten:

Montag
geschlossen
Dienstag
9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch
9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag
9.00 - 12.00 Uhr

Die zu verwendenden Antragsformulare können über das Internet www.lichtenstein-sachsen.de unter Rathaus online, Formulare, Ordnung und Sicherheit abgefordert werden.

Beantragen kann jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist (Bauvorhaben und Ähnliches). Als **Mindestantragsfrist** für alle Maßnahmen gilt grundsätzlich ein

Zeitraum von **12 Werktagen**. Die Frist beginnt erst mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen (vollständig ausgefüllter Antrag, vollständige Antragsanlagen wie Verkehrszeichenplan, wenn erforderlich Umleitungsplan, u.s.w.). Ausnahmen gelten ausschließlich für eingetretene Havariefälle.

Sollte die Maßnahme einen längeren als den beantragten Zeitraum in Anspruch nehmen, so ist vor Ablauf der genehmigten Zeit die Verlängerung (verkehrsrechtliche Anordnung und Sondernutzungserlaubnis) rechtzeitig zu beantragen. Auch bei den Verlängerungsanträgen ist die Mindestantragsfrist von 14 Werktagen zu beachten.

Einschränkungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sind gesondert mit den jeweiligen Verkehrsunternehmen abzustimmen.

Der [Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder](#) Maßnahmen und der [Antrag auf Sondernutzung](#) müssen folgende Angaben enthalten:

- Anschrift und Telefonnummer des Antragstellers
- verantwortlicher Bauleiter mit Anschrift und Telefonverbindung
- betroffene Straße
- Ortslage (Hausnummer oder Beschreibung)
- Grund
- Art der Einschränkung (Gesamtspernung, halbseitige Sperrung, teilweise Sperrung mit Angaben der benötigten Fläche)
- Dauer der Maßnahme
- Verkehrszeichenplan, wenn nötig Umleitungsplan
- Angabe des Regelplans.

Was ist bei Notmaßnahmen (Havarien) zu beachten?

Die Stadtverwaltung Lichtenstein ist zu informieren und nach deren Anordnungen vorzugehen. Außerhalb der Dienstzeit ist die Polizei zu informieren und diese bei Notwendigkeit für die Notsicherung der Havariestelle anzufordern. Weiterhin ist der zuständige Baulastträger (bei Gemeindestraßen das Tiefbauamt der Stadtverwaltung Lichtenstein) zu informieren und zur Begutachtung der Havariestelle anzufordern. Die Anträge mit Beschreibung der Havarie sind nachzureichen.

Wann darf die Verkehrsraumeinschränkung erfolgen?

Die Verkehrsraumeinschränkung darf grundsätzlich erst nach Zustellung der verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgen. Die verkehrsrechtliche Anordnung hat stets an der Baustelle vorzuliegen. Verantwortlich für die Einhaltung der Anordnung und für die stetige ordnungsgemäße Absicherung der Baustelle ist der in der Anordnung benannte Bauleiter. Die Information der Öffentlichkeit obliegt dem Antragsteller.

Was kosten die VAO und die SNE?

Die Gebühren für die VAO ergeben sich aus der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) und für die SNE aus der Sondernutzungsgebührensatzung und der Verwaltungskostensatzung der Stadt Lichtenstein.

Information der Öffentlichkeit

Der Antragsteller informiert die Anlieger im Umfeld der Baumaßnahme durch geeignete Mittel. Darüber hinaus soll bei Sperrungen, die Umleitungen oder

erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen nach sich ziehen, die Öffentlichkeit spätestens 3 Tage vor Beginn der Maßnahme durch die Medien informiert werden. Die Information ist den lokalen Medien rechtzeitig zuzustellen.